

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Kurth, Josef Philip Winkler, Fritz Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/1428 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/4424 –**

#### **Menschenwürdiges Existenzminimum für alle – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen**

##### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) führt nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einem diskriminierenden Ausschluss von Asylsuchenden aus der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Leistungen betragen weniger als zwei Drittel der Leistungen für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger. Die Beträge seien zudem seit Inkrafttreten des Gesetzes 1993 nicht angepasst worden. Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sei klar, dass die Beträge nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfüllen; sie seien auch willkürlich festgesetzt worden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert ebenfalls, dass das AsylbLG unvereinbar mit dem vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums sei. Ein besonderer gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergebe sich daraus, dass die gegenüber dem SGB II und SGB XII um etwa ein Drittel reduzierten Leistungen nach § 3 AsylbLG seit 1993 niemals angehoben worden seien.

**B. Lösung**

Beide Antragsteller fordern die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Zu Buchstabe a

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1428 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/4424 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Annahme eines Antrags oder beider Anträge.

**D. Kosten**

Genaue Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1428 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 17/4424 abzulehnen.

Berlin, den 27. Juni 2012

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Katja Kipping**  
Vorsitzende

**Markus Kurth**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Markus Kurth

### I. Überweisung

#### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/1428** ist in der 49. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Juni 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 17/4424** ist in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen worden.

#### 2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Gesundheit** und der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1428 in ihren Sitzungen am 27. Juni 2012 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1428 in seiner Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** haben den Antrag auf Drucksache 17/4424 in ihren Sitzungen am 27. Juni 2012 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Antrag auf Drucksache 17/4424 in seiner Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN argumentiert, dass das Asylbewerberleistungsgesetz seit seinem Inkrafttreten 1993 aus grundsätzlichen menschenrechtlichen Erwägungen heraus kritisiert werde. Denn es führe zu einem diskriminierenden Ausschluss von Asylsuchenden aus der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Leistungen, die primär von Asylsuchenden, Geduldeten und Bleibeberechtigten bezogen würden, betrügen weniger als zwei Drittel der Leistungen für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger. Die Beträge seien entgegen § 3 Absatz 3 AsylbLG niemals angepasst worden. Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelleistungen nach SGB II sei außerdem klar, dass die Beträge nicht nur viel zu niedrig seien und den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht erfüllten; sie seien auch willkürlich festgesetzt worden.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes seien schon vor einigen Jahren in zwei Gutachten von Sieveking („Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“) und Röseler/Schulte (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) „Rechtsgutachten zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ (1998) aufgezeigt worden. Beide Gutachten kämen zu dem Ergebnis, dass das Asylbewerberleistungsgesetz gegen Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) (Menschenwürde), Artikel 3 GG (Diskriminierungsverbot) und Artikel 20 GG (Sozialstaatsprinzip) verstoße. 17 Jahre nach Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes sei es nun an der Zeit, eine kritische Bilanz zu ziehen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert u. a. die abgesenkten Leistungen nach dem AsylbLG. Weshalb die Grundbedürfnisse von Schutzsuchenden über die Dauer von vier Jahren um etwa ein Drittel geringer sein sollten als bei anderen hier lebenden Menschen, sei nicht begründbar. Es sei auch widersprüchlich, die Festsetzung der Leistungen durch bloße Schätzung als verfassungswidrig anzusehen, es aber andererseits für zulässig zu halten, über die Dauer erheblicher Leistungskürzungen nach politischem Gutdünken frei befinden zu können. Beides sei unhaltbar. Schließlich verstoße auch die tragende Gesetzesbegründung, wonach kein „Anreiz“ für eine Einreise „aus wirtschaftlichen Gründen“ geschaffen bzw. „Schlepperorganisationen“ bekämpft werden sollten (vgl. z. B. Drucksache 12/5008, S. 2, 13 und Drucksache 12/4451, S. 8), erkennbar gegen das unverfügbare Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen befände in seinem Vorlagebeschluss vom 26. Juli 2010 an das Bundesverfassungsgericht (L 20 AY 13/09, S. 42), dass es sich in Hinblick auf die grundrechtswahrende Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums von selbst verbiete, in Deutschland lebende Personen in „Mithaftung“ zu nehmen für „mögliche

asylrechtlich nicht akzeptable Motive potenzieller Asyl-antragsteller“. Notwendige Bildungsausgaben und kinder- bzw. altersspezifische Bedarfe seien bei der Festlegung des Existenzminimums nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eigenständig zu ermitteln und zu berücksichtigen. Auch dies sei beim AsylbLG unterblieben.

Einen weiteren Verstoß gegen das menschenwürdige Existenzminimum stelle die eingeschränkte Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG dar. Nach § 4 AsylbLG sei keine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung, sondern lediglich eine Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie die Versorgung bei Mutter- und Schwangerschaft vorgesehen. Sonstige Behandlungen stünden im Ermessen der Behörden, aber nur soweit sie „zur Sicherung [...] der Gesundheit unerlässlich“ seien.

### III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1428 in seiner 43. Sitzung am 15. Dezember 2010 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Der Antrag auf Drucksache 17/4424 wurde in der 45. Sitzung am 21. Januar 2011 erstmals beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Diese fand für beide Vorlagen in der 47. Sitzung am 7. Februar 2011 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)376 (neu) zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Statistisches Bundesamt
- Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Flüchtlingsrat Berlin e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e. V.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Prof. Dr. Kay Hailbronner
- Dr. Constanze Janda
- Prof. Dr. Dorothee Frings
- Dr. Ralf Rothkegel.

Die **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** befürwortet eine Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht. Gerade vor dem Hintergrund des in der Regel nur vorübergehenden Aufenthaltes des betroffenen Personenkreises in Deutschland hielten die Städte, Landkreise und Gemeinden an der Notwendigkeit eines gegenüber den SGB-II- und SGB-XII-Leistungen abgesenkten Leistungsrechts fest. Denn weiterhin werde die ganz überwiegende Zahl der Asylanträge abgelehnt. Es wäre problematisch, diesen Personenkreis, der nicht über einen ge-

sicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland verfüge, mit Empfängern von Grundsicherung für Arbeitsuchende gleichzustellen, die zum Teil langjährig in die hiesigen Sozialsysteme eingezahlt hätten. Darüber hinaus gewährleisteten die Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II nicht lediglich ein Existenzminimum, sondern das soziokulturelle Existenzminimum, das auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gerichtet sei.

Das **Statistische Bundesamt** berichtet, dass die Empfängerzahlen sowie die Ausgaben für Hilfeleistungen nach dem AsylbLG seit Mitte der 90er-Jahre generell stark rückläufig seien: Ende 2009 erhielten in Deutschland rund 121 000 Personen Leistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs nach dem AsylbLG. Der bisherige Höchststand sei Ende 1996 mit knapp 490 000 Personen erreicht worden. Gegenüber 1996 sei damit die Zahl der Leistungsempfänger um 75 Prozent zurückgegangen. Neben den vorgenannten Regelleistungen hätten Ende 2009 rund 38 000 Menschen besondere Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Das seien 78 Prozent Leistungsempfänger weniger als 1996. Bei den besonderen Leistungen, die die Leistungsberechtigten zumeist neben den Regelleistungen erhielten, handele es sich nahezu ausschließlich um Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft oder Geburt. Für Leistungen nach dem AsylbLG habe der Staat im Jahr 2009 insgesamt rund 0,79 Mrd. Euro brutto ausgegeben.

Der **Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche** kritisiert, dass das AsylbLG gegen die Verfassung verstoße. Sein ursprünglicher Sinn und Zweck habe sich nicht erfüllen können. Durch Novellierungen des Gesetzes sei der Gesetzgeber darüber hinaus von der ursprünglichen Begründung für das eingeschränkte Leistungsregime – nämlich der Annahme, dass Personen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhielten, zumindest für einen gewissen Zeitraum nur einen eingeschränkten Integrationsbedarf hätten – abgerückt. Stattdessen seien Kostenerwägungsgründe in den Vordergrund getreten. Die EKD spreche sich deshalb für die Aufhebung des Gesetzes aus.

Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** beurteilt das durch das AsylbLG geregelte eigene Leistungssystem für Ausländer, deren Aufenthalt nur auf vorübergehende Dauer angelegt sei, als sachlich begründet, mit den EU-Regeln konform und nicht zuletzt dem Abstandsgebot geschuldet. Die Aufhebung des Gesetzes würde daher einen Systemwechsel darstellen, dessen Auswirkungen und Kosten wesentlich über den im Gesetzentwurf dargestellten Umfang hinausgingen, insbesondere im Hinblick auf die in den letzten Jahren stark ansteigenden Asylbewerberzahlen. Insbesondere ein dann erleichterter Arbeitsmarktzugang und die hierzu notwendigen Integrationsmaßnahmen würden die faktische Aufenthaltsverfestigung von Personen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsstatus fördern und die Rückführung Ausreisepflichtiger erschweren. Die Aussicht auf einen Arbeitsmarktzugang und höhere Sozialleistungen böten als Pull-Faktor einen beachtlichen Anreiz zur Umgehung des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens und würden damit die Steuerung der (Arbeits-)Migration beeinträchtigen.

Der **Flüchtlingsrat Berlin e. V.** macht geltend, dass er gemeinsam mit PRO ASYL e. V., der BAGFW e. V. und den Kirchen der Auffassung sei, dass das AsylbLG verfassungswidrig sei und abgeschafft werden müsse. Art und Umfang

der Leistungen für Kinder und Erwachsene verletzen das Grundrecht auf menschenwürdige Existenz, auf Gleichheit sowie das Sozialstaatsgebot, Artikel 1, 3, 20 GG. Insbesondere müssten das Sachleistungsprinzip beim Regelbedarf und der Unterkunft abgeschafft, die Leistungen nach AsylbLG auf das Niveau des ALG II angehoben, der Zugang zu den Integrationsleistungen des SGB II sichergestellt, das Recht auf Anmietung einer privaten Wohnung gewährt, die leistungsrechtliche „Mithaftung“ von Kindern abgeschafft, die medizinische Versorgung durch Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung übernommen, und die Einkommens- und Vermögensanrechnung Leistungsberechtigter und ihrer Familienangehörigen an die Maßgaben des SGB II/XII angepasst werden. Darüber hinaus müssten gesetzliche Integrationshindernisse aufgehoben werden.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege** weist darauf hin, dass die Bundesregierung mittlerweile selbst eingeräumt habe, dass die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG nicht den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 entspreche. Mit anderen Worten: Das AsylbLG sei in seiner jetzigen Fassung verfassungswidrig. Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen, die die eingeschränkten Leistungen, das Sachleistungsprinzip und die unzureichende Gesundheitsfürsorge im Zusammenspiel mit ausländerrechtlicher Residenzpflicht und sehr eingeschränktem Arbeitsmarktzugang für die Betroffene hätten, sprächen sich die in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nachdrücklich für eine vollständige Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes aus. Allein die Anpassung der Regelsätze reiche nicht aus, um langfristige gesundheitliche, psychische und soziale Nachteile von den Betroffenen abzuwenden.

Der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.** unterstützt die beiden Vorlagen. Eine Beibehaltung des Sondergesetzes AsylbLG sei vorbehaltlich ordnungspolitischer Argumente nur dann nachvollziehbar zu begründen, wenn nachweisbar für diese Personengruppe von der restlichen Bevölkerung abweichende Bedarfe bestünden. Eine Ermittlung der Bedarfe sei nur möglich, wenn entsprechendes Datenmaterial in ausreichender Quantität vorliege. Komme man hingegen zu dem Schluss, dass die Bedarfe nicht erheblich abwichen, dass es keinen sachlichen Grund für eine Differenzierung zwischen AsylbLG-Beziehenden und sonstigen Leistungsbeziehenden gebe oder scheitere eine Ermittlung der Bedarfe, folge daraus die Abschaffung des AsylbLG.

Nach der Forderung des **Deutschen Caritasverbandes e. V.** sind im Umgang mit Asylsuchenden das Asylrecht und die Verpflichtungen des Flüchtlingsschutzes unbedingt zu achten. Dazu gehöre eine angemessene Versorgung von besonders schutzbedürftigen Menschen mit psychosozialen und therapeutischen Hilfen. Weiter sei es ein Gebot der Menschenwürde, befristete Arbeitsverbote, die Residenzpflicht sowie die reduzierten Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes abzuschaffen. Der Deutsche Caritasverband lehne das AsylbLG insgesamt als Sonderregelung außerhalb des SGB ab und halte es für verfassungswidrig.

Nach Einschätzung des **Sachverständigen Prof. Dr. Kay Hailbronner** wäre im Hinblick auf die europäische Diskussion rechtspolitisch eine Aufhebung des Asylbewerberleis-

tungsgesetzes kaum mit dem Gedanken eines gemeinsamen europäischen Asylsystems in Einklang zu bringen – abgesehen von den grundsätzlichen Einwendungen, die sich aus einer sozialhilferechtlichen Gleichbehandlung aus der unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Situation ergäben. Eine Aufhebung des Gesetzes ginge zudem im Ergebnis weit über die Vorschläge der EU-Kommission hinaus, auch wenn sie derzeit noch EU-rechtlich zulässig sei – solange Rat und Parlament am Konzept der Mindestnormen festhielten. Zu beachten sei aber, dass der Lissabon-Vertrag vom Konzept der Mindestnormen abrücke und eine Vollharmonisierung vorsehe.

Die **Sachverständige Dr. Constanze Janda** kritisiert, dass das AsylbLG in seiner derzeitigen Ausgestaltung weder mit dem Grundgesetz noch mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar sei. Die Leistungssätze beruhten auf bloßer Setzung und seien von willkürlichen Erwägungen getragen. Die Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustands fordere nicht zwingend die Abschaffung des AsylbLG. Die Zulässigkeit einer Reform des Gesetzes hänge jedoch mit einer nachvollziehbaren Herleitung der Bedarfssätze ab. Der Gesetzgeber sei gehalten, die Regelsätze in Umfang und Höhe zu begründen, wobei er sich eines transparenten Verfahrens und valider Daten über die Bedarfe von Personen zu bedienen habe, die sich lediglich vorübergehend im Inland aufhielten. Gering bemessene Regelsätze seien nur vertretbar, soweit das sozio-kulturelle Existenzminimum gewahrt bleibe. Andere als bedarfsbezogene Erwägungen, namentlich die Abschreckung von Migranten, dürften nicht den Ausschlag für die Bestimmung der Regelsätze geben.

Die **Sachverständige Prof. Dr. Dorothee Frings** verweist u. a. darauf, dass die Abschreckung von Ausländern und Ausländerinnen vor der Einreise nach Deutschland keinen Sachgrund für die sozialhilferechtliche Ungleichbehandlung von bestimmten Ausländergruppen biete. Ferner sei ein Verzicht auf ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren, eventuell auch erheblich länger, nicht mehr verfassungsgemäß. Auch eine Herabsetzung des Umfangs der Leistungsansprüche lasse sich – solange ein Minderbedarf unter Berücksichtigung der gesamten Lebensumstände nicht empirisch nachgewiesen werde – weder für den derzeit gewählten Zeitraum, noch für einen kürzeren Zeitraum rechtfertigen. Die Festsetzung eines Leistungsumfags unterhalb des physischen Existenzminimums und eines Mindestmaßes an Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für bestimmte Ausländergruppen sei verfassungswidrig. Darüber hinaus sei die gegenwärtige Regelung der Gesundheitsversorgung im AsylbLG nicht geeignet, das gesundheitliche Existenzminimum abzudecken.

Der **Sachverständige Dr. Ralf Rothkegel** plädiert mit Blick auf das Karlsruher Regelsatzurteil für folgende Maßgaben: keine Leistungen unter Sozialhilfeniveau für asylsuchende bzw. geduldete Ausländer mit verfestigtem Aufenthalt im Bundesgebiet und keine Leistungen unter Sozialhilfeniveau zur Gewährleistung des physischen Existenzminimums. Vor Aufenthaltsverfestigung seien Leistungen für das soziokulturelle Existenzminimum unter Sozialhilfeniveau im Prinzip vorstellbar, aber nur bei methodisch-empirisch abgesichertem Minderbedarf. Darüber hinaus sei eine nachvollziehbare und transparente Offenlegung der Bedarfsermittlung notwendig sowie die Berücksichtigung der

spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen. Würden diese Maßgaben nicht erfüllt, lasse die Verfassung eine unter dem Niveau der Grundsicherung nach SGB II/XII bleibende Alimentierung von Ausländern nicht zu. Die Forderung nach Abschaffung des AsylbLG als eines Leistungs-sondergesetzes sei dann berechtigt.

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen auf Ausschussdrucksache 17(11)893(neu) und dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1428 und den Antrag auf Drucksache 17/4424 in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2012 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1428 empfohlen. Der Ausschuss hat zudem mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/4424 empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die Koalition keineswegs nur abwarte. An einem Entwurf für ein neues Asylbewerberleistungsgesetz werde gearbeitet, so dass der Deutsche Bundestag darüber nach der Sommerpause beraten könne.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, dass in den zwei Jahren seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelsätzen nicht einmal eine Übergangsregelung geschaffen

worden sei. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits erkennen lassen, dass es das Recht auf das physische und das soziokulturelle Existenzminimum auch Asylbewerbern und Flüchtlingen zuspreche. Einen besonderen Rechtsrahmen für diesen Personenkreis halte die SPD-Fraktion im Grundsatz für richtig, wenn auch für stark reformbedürftig. Zunächst sollte die Geltungsdauer der Regelungen wieder auf zwölf Monate begrenzt werden, wie ursprünglich vorgesehen. Handlungsbedarf gebe es auch bei der Gesundheitsversorgung, wo beispielsweise die Traumabehandlung für Flüchtlinge vorgesehen werden müsse. Auch ein Rechtsanspruch für Kinder im Leistungsbezug des AsylbLG auf das Bildungs- und Teilhabepaket sei wichtig und müsse verankert werden.

Die **Fraktion der FDP** kündigte an, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein Gesetz auf den Weg gebracht werde. Dieses werde die aufgeworfenen Fragen zur Zufriedenheit klären.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte den dringenden Handlungsbedarf beim Asylbewerberleistungsgesetz. Die bisherige Untätigkeit der Bundesregierung sei unverständlich. Gemeinsames Ziel der beiden Vorlagen sei die Abschaffung des diskriminierenden Gesetzes. Das Sachleistungsprinzip sollte aufgegeben werden und die entsprechenden Leistungsansprüche sollten kurzfristig transparent ermittelt werden und zumindest auf die Höhe der Ansprüche nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch angepasst werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bekräftigte, dass das Bundesverfassungsgericht das Recht auf das sozio-ökonomische Existenzminimum erneut bekräftigt habe – auch für den Personenkreis der Flüchtlinge und Asylbewerber. Damit sei der gesetzgeberische Handlungsbedarf beim Asylbewerberleistungsgesetz klar gegeben.

Berlin, den 27. Juni 2012

**Markus Kurth**  
Berichterstatter

